

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden,
Bundestagsdrucksache 17/13419,
Anhörung am 3. Juni 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits umfangreich zu dem ursprünglichen Referentenentwurf Stellung genommen, auf die dort geäußerten Bedenken nehmen wir Bezug. Unsere ursprüngliche Stellungnahme fügen wir bei.

Der o.g. Gesetzesentwurf gibt uns aufgrund einiger Abweichungen von der ursprünglichen Fassung (Referentenentwurf des BMJ v. 18.7.2012) Anlass zu ergänzenden Anmerkungen.

Nach wie vor halten wir die Einrichtung einer Betreuung, die grundsätzlich mit dem Recht des Betreuers zu einer stellvertretenden Entscheidung verbunden ist, in vielen Fällen für unnötig und deshalb für einen an sich unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, der sich nicht mit den Vorgaben der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen vereinbaren lässt. Unseres Erachtens ist deshalb dringend die Schaffung eines anderen Hilfesystems, das die Betroffenen zunächst lediglich bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt, erforderlich. Eine mit dem Recht zur stellvertretenden Entscheidung verbundene Einrichtung einer Betreuung im herkömmlichen Sinne wäre dann in vielen Fällen unnötig.

Der derzeitige Gesetzesentwurf erweckt den Eindruck, dass es bereits genügend andere Hilfen geben würde, auf die die Betroffenen nur hingewiesen werden müssten. Berichten unserer Mitglieder kann man aber entnehmen, dass diese anderen Hilfen (wohl aus Kostengründen) in der Vergangenheit immer weiter eingeschränkt wurden und gerade nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, Betreuungen also zum Teil nur eingerichtet werden, um das Fehlen anderer Hilfen zu kompensieren. Es ist sicherlich ein Schritt auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung, wenn die Betreuung im herkömmlichen Sinn auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt wird, dafür müssten aber die anderen Hilfen zunächst ausgebaut werden. Es wäre also ein übergreifendes Gesamtkonzept notwendig, die bloße Verpflichtung der Betreuungsbehörde zur Information über andere Hilfen kann nicht ausreichen.

Der BdB hat dazu bereits vor längerer Zeit das Konzept der „Geeigneten Stelle“ entwickelt. Dabei handelt es sich um ein System zur unterstützten Entscheidungsfindung, das in vielen Fällen die stellvertretende Entscheidung durch einen Betreuer ersetzen könnte. Nähere Einzelheiten dazu lassen sich unserer vorherigen Stellungnahme zum Referentenentwurf entnehmen.

Zurzeit werden ca. 69 % der Betreuungen mit Einverständnis des Betroffenen eingerichtet. Man kann also davon ausgehen, dass in diesen Fällen die Ratschläge und Hilfestellungen des Betreuers akzeptiert werden und deshalb keine Stellvertretung erforderlich ist. In diesen Fällen würde ein System zur unterstützten Entscheidungsfindung ausreichen. Eine mit einer Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung verbundene Betreuung im herkömmlichen Sinne wäre dann allenfalls noch für ein knappes Drittel der jetzigen Betreuungen erforderlich, eben in Fällen, in denen der Betroffene krankheitsbedingt die Folgen seines Tuns nicht mehr abschätzen kann bzw. nicht in der Lage ist, entsprechend seiner Erkenntnisse sinnvoll zu handeln oder in denen er krankheitsbedingt überhaupt nicht mehr handlungsfähig ist.

Man könnte hiergegen einwenden, dass es sich bei der Einrichtung einer Betreuung nicht um einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht handeln könne, wenn der Betroffene mit dieser Maßnahme einverstanden ist. Dabei muss man aber Folgendes bedenken: Die Betroffenen bemerken selbst, dass sie mit bestimmten Aufgaben nicht mehr zurechtkommen und dass sie Hilfe benötigen. Wenn keine anderen Hilfesysteme zur Verfügung stehen, sehen sie sich vor die Alternative gestellt, entweder eine – mit der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung verbundene – Betreuung zu akzeptieren oder auf Hilfe verzichten zu müssen. Vor diesem Hintergrund kann man nicht von einer freien Entscheidung ausgehen.

Hinzu kommt, dass der Entwurf in seiner neuen Fassung noch hinter dem ursprünglichen Referentenentwurf zurückbleibt. Zunächst sollte es in § 4 Abs. 2 BtBG in Zukunft heißen:

„Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Die Behörde arbeitet bei der Vermittlung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“

In der jetzigen Fassung ist dies stark abgeschwächt worden, dort (BT-Drucks. 17/13419 S. 4) heißt es nun nur noch:

„ (...) Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinzuwirken. (...)“

Ein „Hinwirken“ ist schwächer als eine „Vermittlung“. Letztlich bleibt unklar, zu welchen Aktivitäten eine Behörde nun noch verpflichtet sein soll und unseres Erachtens ist zu befürchten, dass die Behörden in Anbetracht der oft geringen personellen Ausstattung und

der fehlenden alternativen Hilfsangebote nicht in der Lage sein werden, in einem nennenswerten Umfang zur Vermeidung von Betreuungen beizutragen.

Daneben besteht die Gefahr, dass weitere Bemühungen um eine Reform des Betreuungsrechts unter Hinweis auf diese Gesetzesänderung zunächst unterbleiben werden, weil vor weiteren Schritten die Auswirkungen ausgewertet werden sollen. Das würde vermutlich dazu führen, dass wertvolle Zeit verloren geht, in der keine durchgreifenden Veränderungen stattfinden können.

Unseres Erachtens sollte der aktuelle Entwurf deshalb nicht umgesetzt werden, stattdessen ist mit allen an der Betreuungsarbeit beteiligten Gruppen in einen Diskussionsprozess bzgl. einer echten Reform einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Becker
stellvertretender Vorsitzender